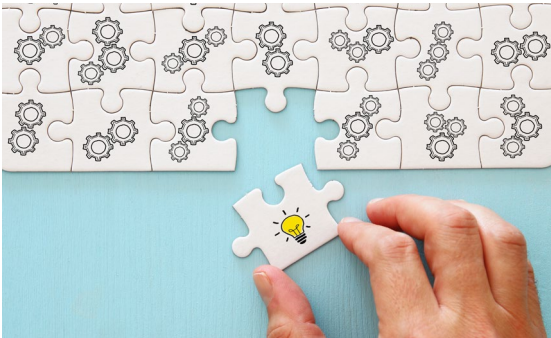




## Was wird dokumentiert?

Alle am BEM Beteiligten unterliegen der Schweigepflicht. In die Personalakte aufgenommen werden das Angebot, ein BEM durchzuführen, ihr Einverständnis bzw. ihre Ablehnung und gegebenenfalls die Maßnahmen, die aufgrund des BEM erfolgten, soweit es sich hierbei, wie in den meisten Fällen, um Personalaktendaten handelt.

Jede weitere Dokumentation setzt ihre ausdrückliche Zustimmung in Textform voraus.



## Wo finde ich weitere Informationen zum BEM?

Nähere Informationen zum BEM kann Ihnen der Leitfaden Betriebliches Eingliederungsmanagement geben. Diesen sowie weitere Informationen zum BEM finden Sie im Behördennetz unter **[www.stmf.bybn.de](http://www.stmf.bybn.de)** in der Rubrik „Personal – Betriebliches Eingliederungsmanagement“.

Auch ihre personalverwaltende Dienststelle sowie die Betriebsärztlichen Dienste Nord- und Südbayern geben Ihnen gerne nähere Auskünfte.

### Betriebsärztlicher Dienst für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat:

#### Nordbayern:

Tel.: 089 7624-1048

E-Mail: [betriebsaerztlicher\\_dienst\\_nord@lff.bayern.de](mailto:betriebsaerztlicher_dienst_nord@lff.bayern.de)

#### Südbayern:

Tel.: 089 7624-1056

E-Mail: [betriebsaerztlicher\\_dienst\\_sued@lff.bayern.de](mailto:betriebsaerztlicher_dienst_sued@lff.bayern.de)

### IMPRESSUM

Herausgeber Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat  
Abteilung Recht des öffentlichen Dienstes  
und Personalverwaltung  
Odeonsplatz 4, 80539 München  
E-Mail [info@stmfh.bayern.de](mailto:info@stmfh.bayern.de)  
Internet [www.stmfh.bayern.de](http://www.stmfh.bayern.de)  
Titelbild PantherMedia/Dmitriy Shironosov  
Bilder iStock / fizkes tomertu  
Druck [www.wir-machen-druck.de](http://www.wir-machen-druck.de)  
Stand Januar 2025

#### BAYERN | DIREKT

ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Im Internet unter der Adresse [www.servicestelle.bayern.de](http://www.servicestelle.bayern.de) oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Das Betriebliche  
Eingliederungs-  
management

# BEM



## Was ist das BEM?

Sind Beschäftigte innerhalb von zwölf Monaten länger als sechs Wochen – ununterbrochen oder wiederholt – arbeitsunfähig, verpflichtet § 167 Abs. 2 SGB IX den Arbeitgeber im Interesse sowohl des Beschäftigten als auch des Arbeitgebers/Dienstherrn zur Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) als eigenständiges Verfahren, um:

- die Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen, zu erhalten und zu fördern sowie
- den Arbeitsplatz zu erhalten.

Für die jeweiligen Beschäftigten ist das BEM stets nur ein Angebot. Dieses zielt darauf ab, dabei zu unterstützen,

- die Arbeitsunfähigkeit zu überwinden,
- die Arbeit an die jeweiligen Fähigkeiten anzupassen,
- die eigenen Stärken und Ressourcen zu erkennen und auszubauen und
- Handlungskompetenz zu gewinnen.

Wird das Angebot angenommen, dann kann es ein wichtiger Beitrag dazu sein, wieder gesund zu werden und die Fähigkeit zur Arbeit aufrechtzuerhalten oder zu verbessern.

## Wie kommt es zu einem BEM?

Die Initiative für die Einleitung des BEM ergreift die Dienststellenleitung oder ein von ihr bestimmter Vertreter (BEM-Beauftragter) und zwar auch dann, wenn Sie noch nicht wieder in die Dienststelle zurückgekehrt sind. Im Rahmen dieser ersten Kontaktaufnahme werden Sie nochmals umfassend über das BEM, seinen Grund und seine Zielsetzung, die Art und den Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten sowie über die mögliche Teilnahme weiterer Personen informiert.

Was immer im Rahmen des BEM vereinbart wird:

**Es kann nichts über Ihren Kopf hinweg veranlasst werden.**

Ihre Zustimmung oder Ablehnung wird vor Beginn des BEM eingeholt. Die Zustimmung kann im Laufe des BEM jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Betrachten Sie das BEM als Chance, die Sie gemeinsam mit der Dienststelle nutzen können; dabei bleibt es ein Angebot, von dem Sie freiwillig Gebrauch machen oder das Sie ablehnen können.

## Wie läuft das BEM ab?

### 1. Festlegen der Beteiligten

Neben Ihnen und der Dienststellenleitung oder dem BEM-Beauftragten ist die Teilnahme weiterer Personen in Absprache mit bzw. auf Wunsch von Ihnen möglich. Weitere mögliche interne Beteiligte können insbesondere der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung sein, wenn Sie das wünschen. Ferner können Sie eine Person Ihres Vertrauens hinzuziehen.

### 2. Erfassen der Ausgangssituation

Das BEM-Gespräch beginnt mit einer Analyse der gesamten Situation gemeinsam mit Ihnen.

### 3. Entwicklung von Lösungsansätzen und Perspektiven

Gemeinsam werden – gegebenenfalls auch in weiteren Gesprächen – mögliche Lösungsansätze und Perspektiven entwickelt wie beispielsweise:

- Ausschöpfung der Möglichkeiten der medizinischen Rehabilitation,
- (Behinderungsgerechte) Arbeitsplatzgestaltung,
- Verbesserung der technischen/ergonomischen Ausstattung des Arbeitsplatzes; zusätzliche Hilfsmittel,
- Verringerung der Arbeitsbelastungen (organisatorische Veränderungen, Teilzeit, technische Verbesserungen),
- Arbeitsversuch/Stufenweise Wiedereingliederung,
- Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz,
- Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen.

Soweit Maßnahmen den Zielen des BEM dienen können, werden sie mit Ihnen konkret vereinbart sowie fair und konstruktiv umgesetzt. Auch die Wirkung der Maßnahmen wird überprüft, um ggf. Korrekturen vornehmen zu können.

### 4. Ende des BEM

Das BEM ist abgeschlossen, wenn die vorher definierten Ziele und Aufgaben erreicht wurden bzw. einvernehmlich festgestellt wird, dass sich diese nicht erreichen lassen. Das Scheitern schließt ein erneutes BEM – sofern die genannten Voraussetzungen erneut erfüllt sind – nicht aus.

